

Solderlene**ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG**

- 1.1 Produktidentifikator:** Solderlene
Andere Mittel zur Identifizierung:
30004, 30016
- 1.2 Empfohlene Verwendung des Chemikaliiums und Anwendungsbeschränkungen:**
Verwendung des Stoffes / der Zubereitung Lötflussmittel, Nur für professionelle Anwender/industrielle Anwender
Abgeratene Verwendungen: Alle Verwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Name, Adresse und Telefonnummer des Chemikalienherstellers, -importeurs oder einer anderen verantwortlichen Partei:**
Highside Chemicals, Inc.
11114 Reichold Rd.
39503 Gulfport - Mississippi - United States
Phone: 228-896-9220, 800-359-5599
- 1.4 Notrufnummer:** ChemTel Inc. (800)255-3924, +1 (813)248-0585

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHR(EN)**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:****NFPA:**

Gesundheitsgefahren: 3

Entflammbarkeitsgefahren: 0

Instabilitätsgefahren: 0

Besondere Gefahren: Nicht anwendbar (N/A)

In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200:

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Absatz (d) von § 1910.1200.

Akute Toxizität 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318

Skin Corr. 1B: Hautätzend, Kategorie 1B, H314

STOT SE 3: Atemwegstoxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3, H335

Gemäß: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend, langfristige Gefahr, Kategorie 2, H411

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318

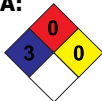
Skin Corr. 1B: Hautätzend, Kategorie 1B, H314

STOT SE 3: Atemwegstoxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3, H335

In Übereinstimmung mit: WHMIS 2015:

Karz. 1B: Karzinogenität, Kategorie 1B, H350

Skin Corr. 1B: Hautätzend, Kategorie 1B, H314

2.2 Beschriftungselemente:**NFPA:****In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 /CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 / WHMIS 2015**

Gefahr



- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHR(EN) (Fortsetzung)

Gefahrenhinweise:

Akute Toxizität 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr. 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Karz. 1B: H350 – Kann Krebs erzeugen.
STOT SE 3: H335 – Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe/Gesichtsschutz/Schutzkleidung/Atemschutz/Schutzschuhe tragen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501: Inhalt und / oder Behälter gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle bzw. Verpackungen und Verpackungsabfälle entsorgen.

Stoffe, die zur Einstufung beitragen

zinc chloride; ammonium chloride

2.3 Nicht anderweitig klassifizierte Gefahren (HNOC):

In Übereinstimmung mit: **29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015**

Nicht anwendbar (N/A)

In Übereinstimmung mit: **VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION**

Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Produkt erfüllt die Kriterien nicht.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend



3.2 Mischungen:

In Übereinstimmung mit: **29 CFR 1910.1200**

Chemische Beschreibung: Gemisch aus chemischen Produkten

Komponenten:

Die übrigen Bestandteile sind ungefährlich und/oder in Mengen unterhalb der meldepflichtigen Grenzwerte vorhanden. Die spezifische chemische Identität und/oder der genaue Prozentsatz (Konzentration) der Zusammensetzung wurden gemäß Absatz (i) von §1910.1200 als Geschäftsgeheimnis geheim gehalten. Daher enthält das Produkt gemäß Anhang D zu § 1910.1200:

Identifikation	Chemischer Name/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 7646-85-7	zinc chloride Acute Tox. 4: H302; Skin Corr. 1B: H314 - Danger	 10 - <25 %
CAS: 12125-02-9	ammonium chloride Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2A: H319 - Warning	 1 - <2.5 %

Weitere Informationen zu den Gefahren der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.



- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ZU BESTANDTEILEN (Fortsetzung)

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifikation	Chemischer Name/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0 Index: 030-003-00-2 REACH: 01-2119472431-44-XXXX	zinc chloride ⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Corr. 1B: H314 - Danger	ATP CLP00  10 - <25 %
CAS: 12125-02-9 EC: 235-186-4 Index: 017-014-00-8 REACH: 01-2119489385-24-XXXX	ammonium chloride ⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319 - Warning	ATP CLP00  1 - <2.5 %

⁽¹⁾ Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen und die in der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 festgelegten Kriterien erfüllen

Weitere Informationen zu den Gefahren der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Weitere Informationen:



Identifikation	Spezifische Konzentrationsgrenze
zinc chloride CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0	% (w/w) >=5: STOT SE 3 - H335

Schätzung der akuten Toxizität des Stoffs gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder gemäß Anhang I der genannten Verordnung:

Identifikation	Akute Toxizität		Gattung
ammonium chloride CAS: 12125-02-9 EC: 235-186-4	LD50 oral	1410 mg/kg	Ratte
	LD50 dermal	Nicht relevant	
	LC50 inhalation	Nicht relevant	
zinc chloride CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0	LD50 oral	528 mg/kg	Ratte
	LD50 dermal	Nicht relevant	
	LC50 inhalation	Nicht relevant	

In Übereinstimmung mit: WHMIS 2015

Gemäß Anhang I der Gefahrstoffverordnung (SOR/2015-17) enthält das Produkt:

Identifikation	Chemischer Name/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 7646-85-7	zinc chloride Acute Tox. 4: H302; Skin Corr. 1B: H314 - Danger	 10 - <30 %
CAS: 12125-02-9	ammonium chloride Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319 - Warning	 1 - <5 %

Weitere Informationen zu den Gefahren der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Solderlene

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen:

Fordern Sie sofort medizinische Hilfe an und zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vor.

Durch Einatmen:

Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen, Frischluft zuführen und ruhigstellen. In schweren Fällen wie Herz-Kreislauf-Versagen sind künstliche Wiederbelebungsmaßnahmen (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzdruckmassage, Sauerstoffzufuhr etc.) erforderlich, die sofortige ärztliche Hilfe erfordern.

Durch Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, Haut abspülen oder die betroffene Person ggf. mit reichlich kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen Arzt aufsuchen. Wenn das Produkt Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da sie sonst, wenn sie auf der Haut klebt, die Verletzung verschlimmern kann. Wenn sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese auf keinen Fall aufgestemmt werden, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Durch Augenkontakt:

Augen mindestens 15 Minuten lang gründlich mit lauwarmem Wasser spülen. Erlauben Sie dem Betroffenen nicht, die Augen zu reiben oder zu schließen. Trägt der Verletzte Kontaktlinsen, sollten diese entfernt werden, sofern sie nicht an den Augen festkleben, da dies weitere Schäden verursachen könnte. In jedem Fall sollte nach der Reinigung schnellstmöglich ein Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt des Produktes konsultiert werden.

Durch Verschlucken/Aspiration:

Fordern Sie sofort ärztliche Hilfe an und zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vor. Kein Erbrechen herbeiführen, da die Ausscheidung aus dem Magen die Schleimhäute des Verdauungstrakts und das Einatmen die Atemwege schädigen können. Spülen Sie Mund und Rachen aus, da diese bei der Einnahme betroffen sein könnten. Bei Bewusstlosigkeit nichts oral verabreichen, es sei denn unter ärztlicher Aufsicht. Die betroffene Person ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome/Wirkungen:

Akute und verzögerte Auswirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf sofortige ärztliche Hilfe und gegebenenfalls Spezialbehandlung:

Nicht anwendbar (N/A)

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Geeignete (und ungeeignete) Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist unter normalen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Falle einer Verbrennung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung sind vorzugsweise polyvalente Pulverlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Brandschutzanlagen zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht zutreffend

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff ausgehen:

Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Nebenprodukte, die hochgiftig sein können und kann daher eine ernste Gesundheitsgefahr darstellen.

5.3 Besondere Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute:

Je nach Ausmaß des Brandes kann es erforderlich sein, vollständige Schutzkleidung und persönliche Atemschutzgeräte zu tragen. Mindestnotfalleinrichtungen und -ausrüstungen (Feuerlöschdecken, tragbarer Erste-Hilfe-Kasten usw.) müssen gemäß Richtlinie 89/654/EG verfügbar sein.

Weitere Bestimmungen:

In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200

Wie bei jedem Brand ist zu vermeiden, dass Menschen Feuer, Rauch, Dämpfen oder Verbrennungsprodukten ausgesetzt werden. An der Brandbekämpfung sollte nur entsprechend geschultes Personal beteiligt sein. Evakuieren Sie nicht unbedingt benötigtes Personal aus dem Brandbereich. Zerstören Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Lagerbehälter und Tanks für brennbare Produkte. Vermeiden Sie das Verschütten der zum Löschen des Feuers verwendeten Produkte in ein wässriges Medium.

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION / WHMIS 2015

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zu den Maßnahmen nach einem Unfall oder anderen Notfällen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Lagerbehälter und Tanks für Produkte, die aufgrund hoher Temperaturen brennbar, explosionsgefährdet oder BLEVE-gefährdet sind. Vermeiden Sie das Verschütten der zum Löschen des Feuers verwendeten Produkte in ein wässriges Medium.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene**ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:****Für Nicht-Notfallpersonal:**

Isolieren Sie Lecks, sofern kein zusätzliches Risiko für die Personen besteht, die diese Aufgabe ausführen. Evakuieren Sie den Bereich und halten Sie Personen ohne Schutz fern. Bei möglichem Kontakt mit dem verschütteten Produkt muss persönliche Schutzausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8). Verhindern Sie vor allem die Bildung entzündlicher Dampf-Luft-Gemische, entweder durch Belüftung oder durch Verwendung eines inerten Mediums. Entfernen Sie alle Zündquellen. Beseitigen Sie elektrostatische Aufladungen, indem Sie alle leitenden Oberflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden könnte, miteinander verbinden und sicherstellen, dass alle Oberflächen geerdet sind.

Für Rettungskräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Dieses Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Das Produkt von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

6.3 Methoden und Materialien zur Rückhaltung und Reinigung:**In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200**

Bei unbeabsichtigten Freisetzungen, die die meldepflichtigen Mengen (RQ) (Tabelle 302.4) überschreiten, finden Sie detaillierte Anweisungen zu den Meldepflichten in 40 CFR 302 und benachrichtigen Sie das National Response Center (800) 424-8802. Nehmen Sie die verschüttete Menge mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie sie an einen sicheren Ort. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Bei Fragen zur Entsorgung lesen Sie Abschnitt 13.

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION / WHMIS 2015

Es wird empfohlen:

Verschüttetes Material mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägespänen oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Bei Fragen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:****A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Anwendung**

Halten Sie die aktuellen Normen 29 CFR 1910 für Arbeitssicherheit und Gesundheit ein. Halten Sie Behälter hermetisch verschlossen. Kontrollieren Sie verschüttete Flüssigkeiten und Rückstände und vernichten Sie sie mit sicheren Methoden (Abschnitt 6). Vermeiden Sie Leckagen aus dem Behälter. Sorgen Sie für Ordnung und Sauberkeit, wenn gefährliche Produkte verwendet werden.

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

Unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen ist das Produkt nicht entflammbar. Es wird empfohlen, die Übertragung bei niedriger Geschwindigkeit durchzuführen, um die Entstehung elektrostatischer Ladungen zu vermeiden, die entflammbare Produkte beeinträchtigen können. Informationen zu Bedingungen und Materialien, die vermieden werden sollten, finden Sie in Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene

Während des Vorgangs nichts essen oder trinken und anschließend die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, saugfähiges Material in unmittelbarer Nähe des Produkts bereitzuhalten (siehe Abschnitt 6.3).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten: In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200**A.- Technische Maßnahmen zur Speicherung**

Mindesttemperatur: 41 °F

Maximale Temp.: 86 °F

Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Bedingungen für die Lagerung

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 10.5.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION / WHMIS 2015

A.- Technische Maßnahmen zur Speicherung

Mindesttemperatur:	5 °C
Maximale Temp.:	30 °C
Maximale Zeit:	6 Monate

B.- Allgemeine Bedingungen für die Lagerung

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Außer den bereits angegebenen Anweisungen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen zur Verwendung dieses Produkts zu geben.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter: In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte am Arbeitsplatz ermittelt werden müssen:

US. OSHA Tabelle Z-1 Grenzwerte für Luftschadstoffe (29 CFR 1910.1000):

Identifikation	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
	zinc chloride CAS: 7646-85-7	8-hour TWA PEL Ceiling Values - TWA PEL

US-amerikanische ACGIH-Grenzwerte (2022):

Identifikation	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
	zinc chloride CAS: 7646-85-7	TLV-TWA TLV-STEL
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	TLV-TWA TLV-STEL	10 mg/m ³ 20 mg/m ³

KALIFORNIEN – TABELLE AC-1 ZULÄSSIGE EXPOSITIONSGRENZEN FÜR CHEMISCHE KONTAMINANTEN:

Identifikation	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
	zinc chloride CAS: 7646-85-7	PEL STEL
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	PEL STEL	10 mg/m ³ 20 ppm

Kontrollparameter: In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte am Arbeitsplatz überwacht werden müssen (europäische Arbeitsplatzgrenzwerte, keine länderspezifischen Gesetze):

Für die im Produkt enthaltenen Stoffe gibt es keine anwendbaren Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifikation		Kurze Belichtung		Lange Belichtung	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
zinc chloride CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Dermal	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	8,3 mg/kg	Nicht zutreffend
	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1 mg/m ³	Nicht zutreffend
ammonium chloride CAS: 12125-02-9 EC: 235-186-4	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Dermal	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	128,9 mg/kg	Nicht zutreffend
	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	43,97 mg/m ³	Nicht zutreffend

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Kontrollparameter: In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

DNEL (Allgemeinbevölkerung):

Identifikation		Kurze Belichtung		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
zinc chloride CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,83 mg/kg	Nicht zutreffend
	Dermal	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	8,3 mg/kg	Nicht zutreffend
	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1,25 mg/m ³	Nicht zutreffend
ammonium chloride CAS: 12125-02-9 EC: 235-186-4	Oral	55,2 mg/kg	Nicht zutreffend	55,2 mg/kg	Nicht zutreffend
	Dermal	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	55,2 mg/kg	Nicht zutreffend
	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	9,4 mg/m ³	Nicht zutreffend

PNEC:

Identifikation					
zinc chloride CAS: 7646-85-7 EC: 231-592-0	STP	0,1 mg/L	Süßwasser	0,0206 mg/L	
	Boden	35,6 mg/kg	Meerwasser	0,0061 mg/L	
	Intermittierend	Nicht zutreffend	Sediment (Süßwasser)	117,8 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	56,5 mg/kg	
ammonium chloride CAS: 12125-02-9 EC: 235-186-4	STP	Nicht zutreffend	Süßwasser	0,25 mg/L	
	Boden	50,7 mg/kg	Meerwasser	0,025 mg/L	
	Intermittierend	0,43 mg/L	Sediment (Süßwasser)	Nicht zutreffend	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	Nicht zutreffend	

Kontrollparameter: In Übereinstimmung mit: WHMIS 2015

British Columbia – Verordnung zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Abschnitt 5.48 (Aktualisiert am 1. März 2022):

Identifikation	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
zinc chloride CAS: 7646-85-7	TLV-TWA	1 mg/m ³
	TLV-STEL	2 mg/m ³
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	TLV-TWA	10 mg/m ³
	TLV-STEL	20 mg/m ³

ALBERTA - Arbeitsschutzkodex:

Identifikation	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
zinc chloride CAS: 7646-85-7	8-Zeit	1 mg/m ³
	15-minute	2 mg/m ³
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	8-Zeit	10 mg/m ³
	15-minute	20 mg/m ³

8.2 Geeignete technische Maßnahmen

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung


Als vorbeugende Maßnahme wird empfohlen, grundlegende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden (ggf. mit der entsprechenden <<CE-Kennzeichnung>> gemäß Verordnung (EU) 2016/425). Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers. Weitere Informationen finden Sie in Unterabschnitt 7.1. Alle hierin enthaltenen Informationen sind Empfehlungen. Die Informationen zur Leistung der Kleidung müssen mit professionellem Urteilsvermögen und einem klaren Verständnis der Verwendung der Kleidung kombiniert werden, um dem Arbeiter den besten Schutz zu bieten. Der Einsatz jeder chemischen Schutzkleidung muss auf einer Gefährdungsbeurteilung beruhen, um die Risiken einer Exposition gegenüber Chemikalien und anderen Gefahren zu bestimmen. Führen Sie Gefährdungsbeurteilungen gemäß 29 CFR 1910.132 durch.

Solderlene



ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

8.2 Geeignete technische Maßnahmen:


B.- Atemschutz In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015

Piktogramm	PPE	Hinweise
 Obligatorischer Atemwege Schutz	Filtermaske für Gase und Dämpfe	Ersetzen Sie die Maske, wenn Sie einen Geschmack oder Geruch des Schadstoffs in der Gesichtsmaske wahrnehmen. Wenn der Schadstoff mit Warnhinweisen versehen ist, wird empfohlen, Isolierausrüstung zu verwenden. Verwenden Sie die Atemschutzmaske gemäß den Nutzungsbeschränkungen des Herstellers und dem OSHA-Standard 1910.134 (29CFR).

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION


Piktogramm	PPE	Beschriftung	CEN Standard	Hinweise
 Obligatorischer Atemwege Schutz	Filtermaske für Gase und Dämpfe		EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen Sie die Maske, wenn Sie einen Geschmack oder Geruch des Schadstoffs im Inneren der Gesichtsmaske wahrnehmen. Wenn der Schadstoff mit Warnhinweisen versehen ist, wird empfohlen, Isolierausrüstung zu verwenden.

C.- Spezifischer Schutz für die Hände In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015

Piktogramm	PPE	Hinweise
 Obligatorischer Hand Schutz	Chemikalienschutzhandschuhe (Material: Nitril, Durchbruchzeit: > 480 min, Dicke: 0,11 mm)	Die vom Hersteller angegebene Durchbruchzeit muss den Zeitraum überschreiten, in dem das Produkt verwendet wird. Verwenden Sie keine Schutzcremes, nachdem das Produkt mit der Haut in Kontakt gekommen ist. Verwenden Sie Handschuhe gemäß den Verwendungsbeschränkungen des Herstellers und dem OSHA-Standard 1910.138 (29CFR).


Da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch mehrerer Stoffe handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht zuverlässig im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Einsatz überprüft werden.

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Piktogramm	PPE	Beschriftung	CEN Standard	Hinweise
 Obligatorischer Hand Schutz	Chemikalienschutzhandschuhe (Material: Nitril, Durchbruchzeit: > 480 min, Dicke: 0,11 mm)		EN ISO 21420:2020	Ersetzen Sie die Handschuhe bei Anzeichen einer Abnutzung.

Da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch mehrerer Stoffe handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht zuverlässig im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Einsatz überprüft werden.



D.- Augen- und Gesichtsschutz In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015

Piktogramm	PPE	Hinweise
 Obligatorischer Gesicht Schutz	Gesichtsschutz	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwenden Sie diese PSA, wenn Spritzgefahr besteht. Verwenden Sie diese PSA gemäß den Nutzungsbeschränkungen des Herstellers und dem OSHA-Standard 1910.133 (29CFR).



Solderlene

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)





D.- Augen- und Gesichtsschutz **In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION**

Piktogramm	PPE	Beschriftung	CEN Standard	Hinweise
 Obligatorisches Gesichtsschutz	Gesichtsschutz		EN 166:2002 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß Herstellerangaben desinfizieren. Bei Spritzgefahr verwenden.



E.- Körperschutz **In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015**

Piktogramm	PPE	Hinweise
 Obligatorisch ausfüllen körper schutz	Einwegkleidung zum Schutz vor chemischen Risiken	Nur für den professionellen Gebrauch. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhe zum Schutz vor chemischen Gefahren	Ersetzen Sie die Stiefel bei Anzeichen von Abnutzung. Verwenden Sie Fußschutz gemäß den Nutzungsbeschränkungen des Herstellers und dem OSHA-Standard 1910.136 (29CFR).

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Piktogramm	PPE	Beschriftung	CEN Standard	Hinweise
 Obligatorisch ausfüllen körper schutz	Einwegkleidung zum Schutz vor chemischen Risiken		EN 13034:2005+A1:2009 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 EN ISO 13982-1:2005/A1:2011 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1995	Nur für den professionellen Gebrauch. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
 Schutz				

F.- Weitere Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenduschen	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Gemäß den gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, das Verschütten des Produkts und seines Behälters in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D.

40 CFR Part 59 (VOC):

V.O.C.(Gewichtsprozent):	0 % Gewicht
V.O.C. at 68 °F:	0 kg/m ³ (0 g/L)

California Air Resources Board (CARB) – VOC-Regulierung:

V.O.C.(Gewichtsprozent):	0 % Gewicht
V.O.C. at 68 °F:	0 kg/m ³ (0 g/L)

South Coast Air Quality Management District (AQMD) – VOC-Regulierung:

V.O.C.(Gewichtsprozent):	0 % Gewicht
V.O.C. at 68 °F:	0 kg/m ³ (0 g/L)

Vorschriften der Ozone Transport Commission (OTC) – VOC-Regulierung:

V.O.C.(Gewichtsprozent):	0 % Gewicht
V.O.C. at 68 °F:	0 kg/m ³ (0 g/L)

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) gemäß dem kanadischen Umweltschutzgesetz von 1999:

Flüchtige organische Verbindungen:	0 % Gewicht
V.O.C. Dichte bei 20 °C:	0 kg/m ³ (0 g/L)

Flüchtige organische Verbindungen:

Im Hinblick auf die Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferr):	0 % Gewicht
V.O.C. Dichte bei 20 °C:	0 kg/m ³ (0 g/L)
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	Nicht relevant
Durchschnittliches Molekulargewicht:	Nicht relevant

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Ausführliche Informationen finden Sie im Produktdatenblatt.

Aussehen:

Physikalischer Zustand bei 68 °F:	Flüssig
Aussehen:	Nicht verfügbar
Farbe:	Nicht verfügbar
Geruch:	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar (N/A)*

Volatilität:

Siedepunkt bei Atmosphärendruck:	121 °F / 100 °C
Dampfdruck bei 68 °F / 20 °C	2350 Pa
Dampfdruck bei 122 °F / 50 °C	12381.01 Pa (12.38 kPa)
Verdunstungsrate bei 68 °F / 20 °C	Nicht anwendbar (N/A)*

*Aufgrund der Art des Produkts nicht relevant, da keine Informationen zu seinen Gefahren bereitgestellt werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Produktbeschreibung:

Dichte bei 68 °F / 20 °C	975.9 kg/m ³
Relative Dichte bei 68 °F / 20 °C	0.976
Dynamische Viskosität bei 68 °F / 20 °C	Nicht anwendbar (N/A) *
Kinematische Viskosität bei 68 °F / 20 °C	Nicht anwendbar (N/A) *
Kinematische Viskosität bei 104 °F / 40 °C	Nicht anwendbar (N/A) *
Konzentration:	Nicht anwendbar (N/A) *
pH:	Nicht anwendbar (N/A) *
Dampfdichte bei 68 °F / 20 °C:	Nicht anwendbar (N/A) *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser 68 °F / 20 °C	Nicht anwendbar (N/A) *
Löslichkeit in Wasser bei 68 °F / 20 °C:	Nicht anwendbar (N/A) *
Löslichkeitseigenschaften:	Nicht anwendbar (N/A) *
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar (N/A) *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar (N/A) *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht entflammbar (>199.4 °F / >60°C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar (N/A) *
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar (N/A) *
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften:

Mittlerer äquivalenter Durchmesser:	Nicht anwendbar
-------------------------------------	-----------------

9.2 Weitere Informationen:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht anwendbar (N/A) *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar (N/A) *
Korrosiv gegenüber Metallen:	Nicht anwendbar (N/A) *
Verbrennungswärme:	Nicht anwendbar (N/A) *
Aerosole - Gesamtprozentsatz (nach Masse) der brennbaren Bestandteile:	Nicht anwendbar (N/A) *

Weitere Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 68 °F / 20 °C	Nicht anwendbar (N/A) *
Brechungsindex:	Nicht anwendbar (N/A) *

*Nicht relevant aufgrund der Art des Produkts, da es keine Informationen über seine Gefahren liefert.

Solderlene

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, da das Produkt unter empfohlenen Lagerbedingungen stabil ist. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter den angegebenen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu übermäßigen Temperaturen oder Drücken führen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Für Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur gilt:

Schock und Reibung	Kontakt mit Luft	Temperaturanstieg	Sonnenlicht	Luftfeuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidierende Materialien	Brennbare Materialien	Sonstiges
Vermeiden Sie starke Säuren	Nicht zutreffend	Vorsorge	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie Alkalien oder starke Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Informationen zu den spezifischen Zersetzungsprodukten finden Sie in den Unterabschnitten 10.3, 10.4 und 10.5. Abhängig von den Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Die experimentellen Informationen zu den toxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst sind nicht verfügbar

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder bei Konzentrationen, die über den von den Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz empfohlenen liegen, können je nach Expositionsart nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit auftreten:

A- Verschlucken (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen im Hals, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- Ätzwirkung/Reizwirkung: Ätzendes Produkt. Bei Verschlucken verursacht es Verätzungen und zerstört das Gewebe. Weitere Informationen zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie in Abschnitt 2.

B- Inhalation (akute Wirkung):

- Akute Toxizität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die beim Einatmen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzwirkung/Reizwirkung: Längeres Einatmen des Produkts wirkt ätzend auf Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit der Haut und den Augen (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Vor allem Hautkontakt ist möglich, da Textilien aller Dicke zerstört werden können, was zu Verbrennungen führen kann. Weitere Informationen zu den Nebenwirkungen finden Sie in Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Führt bei Kontakt zu schweren Augenschäden.

D- CMR-Wirkungen (krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend):

- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund der genannten Wirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
IARC: Petrolatum (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

E- Sensibilisierende Wirkung:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Stoffe enthalten sind, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:

Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:

- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) - wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Stoffe enthalten sind, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Weitere Informationen:

Nicht anwendbar (N/A)

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen: In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION / WHMIS 2015

Identifikation	Akute Toxizität		Gattung
	LD50 oral	LD50 dermal	
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	LD50 oral	1410 mg/kg (ATEI)	Ratte
	LD50 dermal		
	LC50 inhalation		
zinc chloride CAS: 7646-85-7	LD50 oral	528 mg/kg (ATEI)	Ratte
	LD50 dermal		
	LC50 inhalation		

11.2 Hinweise zu weiteren Gefahren:

Endokrine Disruptoren

Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Produkt erfüllt die Kriterien nicht.

Weitere Informationen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Die experimentellen Informationen zu den ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst sind nicht verfügbar

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3

12.1 Ökotoxizität (aquatisch und terrestrisch, sofern verfügbar):

In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION / WHMIS 2015

Akute Toxizität:

Identifikation	Konzentration		Spezies	Gattung
	LC50	EC50		
zinc chloride CAS: 7646-85-7	LC50	18.18 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	0.158 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentiere
	EC50	Nicht anwendbar (N/A)		
ammonium chloride CAS: 12125-02-9	LC50	209 mg/L (96 h)	Cyprinus carpio	Fisch
	EC50	101 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentiere
	EC50	Nicht anwendbar (N/A)		

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt erfüllt die PBT-/vPvB-Kriterien nicht

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften:

Endokrine Eigenschaften: Das Produkt erfüllt die Kriterien nicht.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Entsorgungsmethoden: In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200

Die nächste Eigenschaft gemäß RCRA könnte für das unbenutzte Produkt gelten, wenn es zu Abfall wird: Ätzwirkung. Die nächste EPA-Nummer für gefährlichen Abfall könnte gelten: D002.

ES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG DES ABFALLERZEUGERS, ZU BEWERTEN, OB SEINE ABFÄLLE AUFGRUND IHRER EIGENSCHAFTEN ODER AUFLISTUNG GEFÄHRLICH SIND.

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Befolgen Sie die RCRA-Rahmenbedingungen und EPA-Vorschriften, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle sicher und ordnungsgemäß entsorgt werden. Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Denken Sie daran: Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, zu beurteilen, ob seine Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften oder Auflistung gefährlich sind. Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung finden Sie in Abschnitt 6.

Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung:

Gesetzgebung zur Abfallwirtschaft:

40 CFR Feststoffe – Teil 239 bis 282.

Die staatlichen Vorschriften für Generatoren können strenger sein als die des Bundesprogramms. Informieren Sie sich unbedingt über die Richtlinien Ihres Staates.

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Code	Beschreibung	Abfallklasse (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da dies vom Verwendungszweck des Benutzers abhängt	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP8 ätzend

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Besprechen Sie die Bewertung und Entsorgung gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) mit dem zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen. Gemäß 15 01 (2014/955/EG) des Kodex und falls der Behälter in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, wird er auf die gleiche Weise wie das eigentliche Produkt behandelt. Andernfalls wird er als ungefährlicher Rückstand behandelt. Abfall darf nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung aufgeführt.

Gemeinschaftsgesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Solderlene

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (Fortsetzung)

In Übereinstimmung mit: WHMIS 2015

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Besprechen Sie die Bewertung und Entsorgung mit dem zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen. Falls der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, wird er auf die gleiche Weise wie das eigentliche Produkt behandelt. Andernfalls wird er als ungefährlicher Rückstand behandelt. Abfall darf nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung:

Gesetzgebung zur Abfallwirtschaft:
Kanadisches Umweltschutzgesetz, 1999

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN



Gefahrguttransporte über den Landweg:

In Bezug auf 49 CFR über den Transport gefährlicher Güter UND in Bezug auf ADR 2021 und RID 2021
Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter einschließlich Änderung SOR/2017-100

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht zutreffend
14.3 Transportgefahrenklasse(n):	Nicht zutreffend
Labels:	Nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren:	Nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender	
Besondere Vorschriften:	Nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode:	Nicht zutreffend
Physikalisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
Begrenzte Mengen:	Nicht zutreffend
14.7 Seetransport von Massengut gemäß den IMO-Instrumenten:	Nicht zutreffend

Transport gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

In Bezug auf IMDG 40-20:

		14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN3082
		14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
		14.3 Transportgefahrenklassen:	9 (zinc chloride)
		Labels:	9
		14.4 Verpackungsgruppe:	III
		14.5 Meeresschadstoff:	Ja
		14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender	
Besondere Vorschriften:	335, 969, 274		
EmS-Codes:	F-A, S-F		
Physikalisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9		
Begrenzte Mengen:	5 L		
Trennungsgruppe:	Nicht zutreffend		
14.7 Seetransport von Massengut gemäß den IMO-Instrumenten:	Nicht zutreffend		

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN (Fortsetzung)

Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr:

In Bezug auf IATA/ICAO 2023:



14.1 UN-Nummer:	UN3082
14.2 Offizieller Versandname der Vereinten Nationen:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (zinc chloride)
14.3 Transportgefahrenklasse(n):	9
Labels:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefährdung:	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen, die ein Benutzer kennen oder einhalten muss, in im Zusammenhang mit Transport oder Beförderung innerhalb oder außerhalb ihres Betriebsgeländes	
Physikalisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
14.7 Transport in bulk (according gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code):	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Produktspezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften:

In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200

- KALIFORNIEN-ARBEITSGESETZ - Liste gefährlicher Stoffe: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- California Proposition 65 (Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986) - Geburtsfehler oder andere reproduktive Schaden: Nicht anwendbar (N/A)
- California Proposition 65 (Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986) – Krebs: Nicht anwendbar (N/A)
- KANADA – Liste inländischer Substanzen (DSL): *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- KANADA-Non-Domestic Substances List (NDSL): Nicht anwendbar (N/A)
- Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act (CERCLA) – Meldepflichtige Mengen: *zinc chloride (7646-85-7) - 1000 lb*; *ammonium chloride (12125-02-9) - 5000 lb*
- Gefährliche Luftschadstoffe (Clean Air Act): Nicht anwendbar (N/A)
- Massachusetts RTK - Stoffliste: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Minnesota – ERTK für gefährliche Stoffe: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Gesetz zum Recht auf Information von Arbeitnehmern und Bürgern in New Jersey: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- New York RTK - Stoffliste: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- NTP (National Toxicology Program): Nicht anwendbar (N/A)
- OSHA-spezifisch regulierte Stoffe (29 CFR 1910.1001-1096): Nicht anwendbar (N/A)
- Gesetz zum Recht auf Information von Arbeitnehmern und der Gemeinschaft in Pennsylvania: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Schutzmaßnahmenkriterien (PAC) mit AEGLs, ERPGs und TEELs: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Rhode Island – Gefährliche Stoffe RTK: *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Der Toxic Substances Control Act (TSCA) : *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Meldung der Freisetzung giftiger Chemikalien gemäß EPCRA, Abschnitt 313 (40 CFR, Teil 372): *zinc chloride (7646-85-7)*

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Menschen und der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen als Grundlage für die Durchführung arbeitsplatzspezifischer Risikobewertungen zu verwenden. Diese Bewertungen helfen dabei, die geeigneten Risikopräventionsmaßnahmen für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Weitere Gesetze:

Berücksichtigen Sie weitere geltende Bundes-, Landes- und Kommunalgesetze und örtliche Vorschriften.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 15: GESETZLICHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

In Übereinstimmung mit: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Kandidatenstoffe für eine Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Nicht relevant
- Verordnung (EU) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012, in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr gefährlicher chemischer Produkte: Nicht relevant
- Stoffe im Anhang XIV der REACH-Verordnung („Zulassungsliste“) und Ablaufdatum: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Untere Ebene Anforderungen	Oberklasse Anforderungen
E2	UMWELTGEFAHREN	200	500

Beschränkungen der Vermarktung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH, usw):

Darf nicht verwendet werden in:

- Ziergegenstände, die dazu bestimmt sind, durch verschiedene Phasen Licht- oder Farbeffekte zu erzeugen, beispielsweise in Ziergegenständen lamps und Aschenbecher,
- Tricks und Witze,
- Spiele für einen oder mehrere Teilnehmer oder alle Gegenstände, die zur Verwendung als solche bestimmt sind, auch mit dekorativem Aspekt.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Menschen und der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen als Grundlage für die Durchführung arbeitsplatzspezifischer Risikobewertungen zu verwenden, um die erforderlichen Risikopräventionsmaßnahmen für Handhabung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Weitere Gesetze:

Das Produkt könnte durch sektorale Gesetzgebung betroffen sein

Produktspezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften:

In Übereinstimmung mit: WHMIS 20152015

- Liste der inländischen Substanzen (DSL): *zinc chloride (7646-85-7)*; *ammonium chloride (12125-02-9)*
- Liste nicht inländischer Substanzen (NDSL): Nicht anwendbar

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Menschen und der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen bei einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Risikopräventionsmaßnahmen für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Weitere Gesetze:

Kanadisches Umweltschutzgesetz, 1999

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Gesetzgebung in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Anhang d zu §1910.1200 – Sicherheitsdatenblätter – erstellt.
Das Sicherheitsdatenblatt muss in einer Amtssprache des Landes bereitgestellt werden, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Teil 4 und Anhang I der Gefahrstoffverordnung (SOR/2015-17) erstellt.

Änderungen im Zusammenhang mit dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die die Methoden des Risikomanagements betreffen:

Nicht anwendbar

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Solderlene

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Texte der in Abschnitt 2 genannten gesetzlichen Sätze:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H350: Kann Krebs erzeugen.

Texte der in Abschnitt 3 genannten gesetzlichen Sätze:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst; sie sind lediglich zu Informationszwecken vorhanden und beziehen sich auf die einzelnen Komponenten, die in Abschnitt 3 erscheinen.

In Übereinstimmung mit: 29 CFR 1910.1200 / WHMIS 2015:

Akute Tox. 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Augenreiz. 2A: H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Hautätzend 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

In Übereinstimmung mit: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Tox. 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatisch Akute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatisch Chronisch 1: H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Augenreiz. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Hautkorr. 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren:

Augenschädlich 1: Berechnungsmethode

Aquatisch Chronisch 2: Berechnungsmethode

STOT SE 3: Berechnungsmethode

Akute Tox. 4: Berechnungsmethode

Hautkorr. 1B: Berechnungsmethode

Hinweise zur Schulung:

Um Arbeitsrisiken für das Personal, das dieses Produkt verwendet, vorzubeugen und ihnen das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts sowie des Etiketts auf dem Produkt zu erleichtern, wird eine Schulung empfohlen.

Wichtigste bibliografische Quellen:

Occupational Safety & Health Administration (OSHA).

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

<http://whmis.org/>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

IATA: International Air Transport Association

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf

BOD5: Biochemischer Sauerstoffbedarf für 5 Tage

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: Letale Dosis 50

CL50/LC50: Letale Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration 50

Log-POW: Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Koc: Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff

UFI: eindeutige Formelkennung

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Datum der Zusammenstellung: 11/05/2023

Haftungsausschluss des Herstellers: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt („SDB“) enthaltenen Informationen basieren auf Quellen, technischem Wissen und der aktuellen Gesetzgebung. Darüber hinaus basieren sie auf Daten, die als genau erachtet werden; daher übernimmt das Unternehmen keine Haftung für deren Richtigkeit. Die hierin bereitgestellten Informationen können nicht als Garantie der Eigenschaften dieses Produkts angesehen werden und sind lediglich eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Verwendung, die Arbeitsmethodik und/oder die Bedingungen für Benutzer dieses Produkts liegen nicht in unserem Wissen oder unserer Kontrolle. Es liegt letztendlich in der Verantwortung des/der Benutzer(s), die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung chemischer Produkte zu erfüllen. Die Informationen in diesem SDB beziehen sich nur auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden sollte. Schließlich liegt die alleinige Verantwortung des/der Benutzer(s) in der Art und Weise, wie dieses Produkt verwendet wird und ob Patente verletzt werden.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS